

# LANDESVERFASSUNGSGERICHT SACHSEN-ANHALT



## IM NAMEN DES VOLKES BESCHLUSS

LVG 9/22

In dem Organstreitverfahren

des Abgeordneten des Landtags von Sachsen-Anhalt [...],  
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg,

– Antragsteller –

Verfahrensbevollmächtigte: [...],

gegen

die Landesregierung von Sachsen-Anhalt,  
vertreten durch den Minister für Wirtschaft,  
Tourismus, Landwirtschaft und Forsten,  
Sven Schulze,  
Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg,

– Antragsgegnerin –

wegen

Verletzung des parlamentarischen Frage- und Informationsrechts

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt durch seine Richterinnen und Richter Dr. Wegehaupt, Dr. Eckert, Buchloh, Schmidt, Schindler, Meyer und Prof. Dr. Germann

am 17. April 2023

beschlossen:

1. Der Antrag wird als unzulässig verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller, der Mitglied des Landtags von Sachsen-Anhalt ist, begehrt die Feststellung, dass die Antragsgegnerin sein parlamentarisches Frage- und Informationsrecht aus Art. 53 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16. Juli 1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2020 (GVBl. S. 64), verletzt hat, indem sie die Beantwortung der Fragen 1 und 2 aus seiner Kleinen Anfrage zur finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt (KA 8/278) in ihrer Antwort vom 5. Januar 2022 (LT-Drs. 8/559) ohne hinreichende Gründe nicht beantwortet hat. **1**

Mit der Kleinen Anfrage KA 8/278 stellte der Antragsteller u. a. folgende Fragen zur schriftlichen Beantwortung: **2**

Frage 1:

Welchen konkreten finanziellen Umfang hat das auf Grundlage der Vorsorgevereinbarung zu bildende Sondervermögen in Höhe von 163,7 Millionen Euro zur finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt aktuell?

Frage 2:

Welche konkreten jährlichen Zuführungen sind bisher an das in Höhe von 163,7 Millionen Euro zu bildende Sondervermögen jeweils erfolgt?

Die Antwort der Antragsgegnerin wurde in der Drucksache 8/559 vom 5. Januar 2022, ausgegeben am 10. Januar 2022, dem Landtag wie folgt mitgeteilt: **3**

Antwort zu Frage 1:

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die einer vertraglich vereinbarten Verschwiegenheit unterliegen.

Antwort zu Frage 2:

Bei den angefragten Informationen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die einer vertraglich vereinbarten Verschwiegenheit unterliegen.

Im Nachgang zur schriftlichen Beantwortung vom 5. Januar 2022 hat die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 2. März 2022 die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage KA 8/278 im Rahmen eines Geheimschutzverfahrens über die Geheimschutzstelle des Landtages beantwortet. In der Vorbemerkung zur Antwort der Antragsgegnerin heißt es u. a.: „Nach Absprache zwischen Herrn Minister Sven Schulze und Herrn MdL [...] werden nunmehr über den Weg der Geheimschutzstelle des Landtages von Sachsen-Anhalt nach Zustimmung der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) nunmehr alle Fragen beantwortet.“ Ob der Antragsteller von der Beantwortung der Fragen im Rahmen des Geheimschutzverfahrens Kenntnis erlangt hat, ist nach den Ausführungen der Beteiligten ungeklärt.

4

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2022 hat der Antragsteller das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet und im Wesentlichen geltend gemacht, die Antragsgegnerin habe seinen Anspruch auf Informationsgewährung aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verletzt, indem sie es ohne hinreichende Darlegung der Gründe unterlassen habe, die Kleine Anfrage zu den Fragen 1 und 2 zu beantworten und ihm die begehrten Informationen zum tatsächlich bestehenden Umfang der finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt und damit zusammenhängende Vorgänge und Hintergründe zur Verfügung zu stellen; insbesondere sei die Begründung der Antragsgegnerin, es handle sich bei den angefragten Informationen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die einer vertraglich vereinbarten Verschwiegenheit unterlägen, nicht tragfähig.

Nachdem das Landesverfassungsgericht den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass sich aus der Antragserwiderung der Antragsgegnerin ergebe, dass diese mit Schreiben vom 2. März 2022 die Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage KA 8/278 über die Geheimschutzstelle des Landtages beantwortet habe, macht der Antragsteller mit Schreiben vom 30. Januar 2023 geltend, dass die Antworten ihn nicht erreicht hätten. Zudem sei die Darstellung im Hinblick auf eine vermeintliche Abstimmung zwischen Herrn Minister Schulze und dem Antrag-

steller bezüglich des weiteren Vorgehens im Vorfeld des Organstreitverfahrens unrichtig. Eine Abstimmung zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller habe es nicht gegeben. Vielmehr habe am Rande einer Ausschusssitzung ein kurzes Gespräch zwischen dem Antragsteller und Herrn Minister Schulze stattgefunden. In diesem Zusammenhang habe der Antragsteller den Minister darauf aufmerksam gemacht, dass ihm angesichts der verweigten Beantwortung der Fragen aus der Kleinen Anfrage nur der Weg über ein gerichtliches Organstreitverfahren bliebe. Daraufhin habe sich der Minister dahingehend geäußert, dass er sich die Sache noch einmal anschauen würde. Eine konkrete Vereinbarung oder weitergehende Absprachen seien jedoch nicht erfolgt. Insbesondere habe es keine Aussage oder auch nur Andeutung gegeben, dass möglicherweise Antworten an die Geheimschutzstelle weitergegeben werden könnten. Mithin könne im Hinblick auf die Wahl der Beantwortung der Fragen über die Geheimschutzstelle gerade nicht von einer Vereinbarung zwischen der Antragsgegnerin und dem Antragsteller gesprochen werden.

Zudem sei bei der Übermittlung an die Geheimschutzstelle nicht der übliche Verfahrensgang gewählt worden. Das Schreiben der Antragsgegnerin vom 2. März 2022 habe zunächst weder den Antragsteller noch dessen Fraktion erreicht, sondern sei lediglich der Geheimschutzstelle übersandt worden. Auch der Landtagspräsident, über den im normalen Geschäftsgang eine Zuleitung an die Geheimschutzstelle des Landtags hätte erfolgen müssen, habe keine Kenntnis erhalten. Von der Geheimschutzstelle aus sei die Information auch nicht weitergereicht worden, was der üblichen Vorgehensweise entspreche, weil den entsprechenden Mitgliedern des Landtags die Übermittlung an die Geheimschutzstelle normalerweise im Rahmen der Beantwortung der Kleinen Anfrage mitgeteilt werde oder der Landtagspräsident entsprechend handle. Mit der Weiterleitung der Informationen an die Geheimschutzstelle sei nicht zu rechnen gewesen. Damit habe der Antragsteller keine Kenntnis von der Beantwortung der Fragen im Rahmen der Kleinen Anfrage erlangt, sodass auch kein Termin zur Einsichtnahme der an die Geheimschutzstelle übersandten Unterlagen anberaumt worden sei.

Vor diesem Hintergrund fehle es weder an der Antragsbefugnis noch an dem erforderlichen Rechtsschutzbedürfnis. Die Antragsgegnerin habe den Anforderungen aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf nicht entsprochen. Zwar müsse der Antragsgegnerin grundsätzlich eine Möglichkeit zur Berichtigung und Ergänzung im Rahmen der Beantwortung der Fragen aus der Kleinen Anfrage gegeben werden. Der Antragsteller sei jedoch seiner Konfrontationsobliegenheit nachgekommen. Er habe eine aus seiner Sicht unzureichende Beantwortung seiner parlamentarischen Anfrage im Hinblick auf die Fragen 1 und 2 beanstandet und unter Hinweis auf die andernfalls in Betracht zu ziehende Einleitung eines Or-

ganstreitverfahrens vor dem Verfassungsgericht eine vollständige Beantwortung angemahnt. Er habe dadurch gegenüber der Antragsgegnerin in geeigneter Weise zum Ausdruck gebracht, in deren bisheriger Antwort eine unzulässige Verkürzung seines verfassungsrechtlich garantierten Informationsanspruchs zu erblicken, und der Antragsgegnerin damit zugleich die Gelegenheit eingeräumt, ihre Rechtsauffassung, eine entsprechende Auskunft geheim halten zu dürfen, zu überprüfen sowie ggf. ihre Antwort zu vervollständigen.

Dieser Vervollständigung sei die Antragsgegnerin jedoch nicht im Rahmen von Art. 53 Abs. 2 LVerf nachgekommen. Von einer vollständigen Beantwortung könne gerade dann keine Rede sein, wenn der Antragsteller keine Kenntnis von einer möglichen Beantwortung habe. Die Antragsgegnerin gebe somit nur vor, die Antworten entsprechend gegeben zu haben, ohne den Antragsteller jedoch darüber in Kenntnis zu setzen. Es gehe bei einer entsprechenden Beantwortung nicht nur um das schlichte „Beantworten“ der Fragen als solches. Vielmehr sei Sinn und Zweck der Beantwortung die Rechtfertigungspflicht der Regierung gegenüber dem Parlament. Das Parlament könne auf diesem Wege seiner demokratisch legitimierten Regierungskontrolle nachkommen. Dafür bedürfe es jedoch auch der Mitwirkung der Landesregierung selbst. Dieser Verpflichtung sei die Antragsgegnerin nicht nachgekommen und der Anspruch des Antragstellers somit auch nicht vollständig erfüllt worden.

Der Antragsteller beantragt,

5

festzustellen, dass die Landesregierung dadurch die Rechte des Antragstellers aus Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf verletzt hat, dass sie es unterlassen hat, Frage 1 mit dem Wortlaut

„Welchen konkreten finanziellen Umfang hat das auf Grundlage der Vorsorgevereinbarung zu bildende Sondervermögen in Höhe von 163,7 Millionen Euro zur finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt aktuell?“

und Frage 2 mit dem Wortlaut

„Welche konkreten jährlichen Zuführungen sind bisher an das in Höhe von 163,7 Millionen Euro zu bildende Sondervermögen jeweils erfolgt?“

der Kleinen Anfrage des Antragstellers zur finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt (KA 8/278) in ihrer Antwort vom 5. Januar 2022 (LT-Drs. 8/559) zu beantworten, ohne dass hinreichende Gründe vorlagen und angegeben wurden, die dieses Unterlassen rechtfertigen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

6

die Anträge zu verwerfen, hilfsweise die Anträge zurückzuweisen,

und führt im Wesentlichen aus, der Antrag sei bereits unzulässig. Sie habe bereits vor Einreichung der Antragschrift die Fragen 1 und 2 des Antragstellers vollständig am 2. März 2022 unter Anwendung der Geheimschutzordnung des Landtages förmlich beantwortet. Der Antragsteller habe die ihm von der Landesregierung gegebenen ergänzenden Antworten nicht – auch nicht in der Antragschrift – beanstandet. Vor diesem Hintergrund sei weder eine Antragsbefugnis noch ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antrag sei auch unbegründet. Sie habe dem Verlangen des Antragstellers nach Art. 53 Abs. 4 Satz 1 LVerf nicht entsprechen müssen, weil Gegenstand der Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage KA 8/278 Geschäftsgeheimnisse der bergbaubetriebenden Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG) gewesen seien. Ob die Antragsgegnerin unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit verfassungsrechtlich dazu verpflichtet gewesen sei, eine Beantwortung unter Anwendung der Geheimschutzordnung vorzunehmen, könne dahinstehen, da die Antragsgegnerin diesen Weg beschritten habe und dies auch im Nachgang zur ihrer Antwort von 5. Januar 2022 noch gekonnt habe, um den Auskunftsanspruch zu erledigen.

7

## II.

Das Landesverfassungsgericht hält den Antrag des Antragstellers einstimmig für unzulässig. Es konnte daher gemäß § 21 Abs. 1 des Landesverfassungsgesetzes in der Fassung vom 20. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 162) – LVerfGG – über die Beschwerde ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden.

1. Gemäß Art. 75 Nr. 1 LVerf, § 2 Nr. 2 LVerfGG entscheidet das Landesverfassungsgericht im Organstreitverfahren über die Auslegung der Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten.

8

2. Der Antragsteller ist als Abgeordneter des Landtags durch die Landesverfassung, insbesondere durch Art. 41 Abs. 2, Art. 53 Abs. 1 und 2 LVerf, mit eigenen Rechten ausgestattet und somit als „anderer Beteiligter“ im Sinne des Art. 75 Nr. 1 LVerf antragsberechtigt. Die Antragsgegnerin, gegen deren Unter-

9

lassung sich der Antragsteller wendet, ist als oberstes Landesorgan beteiligtenfähig (Art. 75 Nr. 1 LVerf, § 2 Nr. 2, § 35 Nr. 2 LVerfGG).

3. Antragsgegenstand ist nach den Ausführungen des Antragstellers in seiner Antragschrift vom 18. Mai 2022 (S. 9) die Weigerung der Antragsgegnerin, ihm die mit den Fragen 1 und 2 begehrten Informationen zum tatsächlich bestehenden Umfang der finanziellen Absicherung von Tagebausanierung und Folgeschäden aus der Braunkohleförderung in Sachsen-Anhalt und damit zusammenhängende Vorgänge und Hintergründe zur Verfügung zu stellen.

10

Der Antrag des Antragstellers zielt in Verbindung mit der am 18. Mai 2022 dazu verfassten Begründung allein darauf ab, von der Antragsgegnerin *überhaupt* eine Antwort auf die Fragen 1 und 2 zu bekommen. Der Antragsteller hatte nämlich zu diesem Zeitpunkt – wie er mit seinem Schriftsatz vom 30. Januar 2023 vorträgt – keine Kenntnis von der Beantwortung der Fragen 1 und 2 im Geheimschutzverfahren. Als in diesem Auskunftsanspruch enthalten versteht der Antragsteller gemäß der Begründung des vorzitierten Schriftsatzes nach Kenntniserlangung nunmehr eine *öffentliche Beantwortung* seiner Anfrage vom 10. Januar 2022.

11

4. Ungeachtet etwaiger aus der Fassung oder Übermittlung des Antrags resultierender Fragen zu einzuhaltenden Form- oder Fristvorgaben scheidet der Antragsteller mit seinem Begehren jedenfalls an seinem fehlenden Rechtsschutzbedürfnis.

12

Auch im Organstreitverfahren nach Art. 75 Nr. 1 LVerf bedarf es eines Bedürfnisses nach einer Sachentscheidung (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1. April 2022 – VGH O 20/21 –, Rn. 109 mit Verweis auf VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [242]). Es besteht, wenn und solange über die Rechtsverletzung zwischen den Beteiligten Streit besteht (BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, Rn. 18).

13

Die Landesverfassung lässt Raum für die zur Regel gewordene Staatspraxis, derzufolge bei Uneinigkeit über die Erfüllung des parlamentarischen Informationsanspruchs der Fragesteller die Antwort der Landesregierung zunächst am Maßstab des Art. 53 LVerf beanstandet und der Landesregierung Gelegenheit gibt, ihre Antwort entsprechend zu ergänzen. Diese Staatspraxis bietet eine informelle Möglichkeit, die Reichweite der Antwortpflicht der Landesregierung und des parlamentarischen Informationsanspruchs des Fragestellers zwischen den Beteiligten zu klären, ein dabei erkanntes Defizit der beanstandeten Antwort zu beheben und die entsprechende rechtliche Beschwer des Fragestellers in seinem Informationsanspruch zu erledigen (LVerfG, Urt. v. 21. November 2022 – LVG 5/22 –, dort 6. mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017

14

– 2 BvE 6/16; VerfGH Berlin, Beschl. v. 25. August 2021 – 19/20; StGH Bremen, Urt. v. 26. Februar 2019 – St 1/18 –, unter B. I. 5.). Gleichmaßen erfordert das Gebot gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Kooperation im Verhältnis von Verfassungsorganen (vgl. hierzu BVerfG, Urt. v. 25. Mai 1977 – 2 BvE 1/74 –, BVerfGE 45, 1 [39]; Urt. v. 12. Juli 1994 – 2 BvE 3/92 u. a. –, BVerfGE 90, 286 [337]; Beschl. v. 13. Oktober 2016 – 2 BvE 2/15 –, BVerfGE 143, 101 [144 Rn. 143]) die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit. Solange sie nicht ausgeschöpft ist, hemmt sie regelmäßig das Rechtsschutzbedürfnis für ein Organstreitverfahren im Sinne einer „Konfrontationsobliegenheit“ des Fragestellers (LVerfG, a. a. O. m. w. N.).

Das Organstreitverfahren stellt sich als ein kontradiktorisches Verfahren dar, das – neben der ihm innewohnenden objektiven Funktion zur Klärung und Weiterentwicklung des Verfassungsrechts – ebenso wie das Organstreitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht maßgeblich der gegenseitigen Abgrenzung der Rechte und Pflichten von Verfassungsorganen in einem Verfassungsrechtsverhältnis dient und mit dem eine diskursive Auseinandersetzung der Verfassungsorgane um ihre Rechte und Pflichten verbunden ist (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1. April 2022 – VGH O 20/21 –, Rn. 110 mit Verweis auf BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 18]; Beschl. v. 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [46 Rn. 28]; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, Rn. 76). Die Obliegenheit, sich bereits im politischen Prozess mit der Verfassungsrechtsslage zu befassen und beanspruchte Rechte einzufordern, resultiert zum einen aus dem Charakter des Organstreitverfahrens als kontradiktorischem Verfahren (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, Rn. 76, 79) und ist zum anderen Ausdruck eines Subsidiaritätsgedankens im Organstreitverfahren (vgl. VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1. April 2022 – VGH O 20/21 –, Rn. 110 mit Verweis auf VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]; u. a.). Ziel dieser Obliegenheit ist es letztlich, dem Antragsgegner vor Einleitung eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens die Möglichkeit zu geben, die Sach- und Rechtslage zu prüfen und eine Abhilfe zu ermöglichen (VerfGH Rheinland-Pfalz, a. a. O. m. w. N.).

15

Die Bejahung des Rechtsschutzbedürfnisses setzt folglich voraus, dass eine Befassung mit der Verfassungsrechtsslage sowie der Versuch zur Gestaltung und Klärung des Verfassungsrechtsverhältnisses zunächst im politisch-parlamentarischen Prozess erfolgt ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, Rn. 17 ff.).

16



- Diese Konfrontationsobliegenheit hat der Antragsteller nicht erfüllt. **17**
- a) Soweit das ursprüngliche Begehren des Antragstellers auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 *überhaupt* gerichtet war, hat er selbst zunächst nicht zu einer erfolgten Beanstandung gegenüber der Landesregierung vorgetragen. **18**
- Weder dem von der Landesregierung dargelegten Vortrag, „Herr Minister Schulze [habe] dieses Verfahren [Anm.: die Durchführung des Geheimschutzverfahrens] im Vorfeld mit dem Antragsteller abgestimmt“, noch dem hierauf ergänzten Vortrag durch den Antragsteller lässt sich eine ordnungsgemäße Erfüllung der Obliegenheit des Antragstellers entnehmen, die eine Befassung des Landesverfassungsgerichts rechtfertigen könnte. **19**
- Ein formloses Gespräch mit dem Minister (selbst wenn es eine „Abstimmung“ enthalten haben sollte) erfüllt verfassungsrechtlich nicht die Anforderungen an die Erfüllung der Konfrontationsobliegenheit. **20**
- Denn dem Fragesteller obliegt es, das in Streit stehende Recht in einer Art und Weise geltend zu machen, dass eine tatsächliche oder vermeintliche Verpflichtung für die Landesregierung erkennbar wird. Die Landesregierung muss wissen, was von ihr verlangt wird (vgl. VerfG Brandenburg, Beschl. v. 21. September 2019 – 58/18 –, Rn. 59). Bei (vermeintlich oder tatsächlich) unrichtig oder unvollständig beantworteten parlamentarischen Anfragen trifft den Fragesteller folglich die Konfrontationsobliegenheit dergestalt, dass er die Landesregierung grundsätzlich mit dem Vorwurf der Verfassungsrechtsverletzung konfrontiert haben muss, um ihr eine Abhilfe zu ermöglichen (VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 14. Mai 2021 – VGH O 23/21 –, AS 48, 236 [245]; vgl. dazu auch BVerfG, Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; Beschl. v. 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [46 ff. Rn. 30 f.]; VerfGH Berlin, Beschl. v. 11. April 2018 – 91/17 –, Rn. 21; StGH Bremen, Urt. v. 26. Februar 2019 – St 1/18 –, Rn. 29; Burkiczak, in: Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 93, Rn. 271 [Oktober 2020]). **21**
- aa) Inhaltlich folgt daraus, dass es nicht ausreicht, pauschal zu rügen, dass die Antworten (vermeintlich) falsch oder unvollständig seien bzw. nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Beantwortung parlamentarischer Anfragen entsprechen. Vielmehr obliegt es dem Fragesteller unter dezidierter Auseinandersetzung mit den Antworten der Landesregierung im Einzelnen mitzuteilen, weshalb er sie für falsch oder unvollständig hält (vgl. VerfGH Berlin, Beschl. v. 28. August 2019 – 52/19 –, Rn. 19; Beschl. v. 20. Mai 2020 – 159/19 –, Rn. 20; Beschl. v. 24. September 2021 – 61/21 –, Rn. 37 ff.). **22**
- Die Konfrontation hat im Rahmen eines dialogischen Prozesses zwischen Fragesteller und Landesregierung zu erfolgen, in dem es um die Auslotung der **23**

Grenzen im konkreten Fall geht. Dies entspricht einem in der Verfassung selbst angelegten „Dialog der Staatsorgane“ (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Beschl. vom 20. Juli 2021 – 2 BvE 4/20 u. a. –, Rn. 21) und ist daher für den Umgang zwischen Verfassungsorganen als selbstverständlich zu erwarten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 22. November 2011 – 2 BvE 3/08 –, BVerfGE 129, 356 [375]; Beschl. v. 10. Oktober 2017 – 2 BvE 6/16 –, BVerfGE 147, 31 [37 f. Rn. 19]; Beschl. v. 17. September 2019 – 2 BvE 2/18 –, BVerfGE 152, 35 [47 f. Rn. 31]; VerfGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 28. Januar 2020 – VerfGH 5/18 –, Rn. 76).

Dass das Gespräch zwischen Antragsteller und Minister einen hinreichend klarstellenden Inhalt gehabt hätte, ist nicht ersichtlich. **24**

Die Darstellung des im Raum stehenden Gesprächs durch den Antragsteller (ein kurzes Gespräch am Rande einer Ausschusssitzung darüber, dass angesichts der verweigerten Beantwortung der Fragen aus der Kleinen Anfrage nur der Weg über ein gerichtliches Organstreitverfahren bleibe, und die Reaktion hierauf dergestalt, dass der Minister sich die Sache noch einmal anschauen werde) hebt vielmehr die Unverbindlichkeit von Nachfrage und Reaktion hervor. **25**

Dasselbe gilt selbst unter der Prämisse, dass das Gespräch zwischen Antragsteller und Minister eine „Abstimmung“ umfasste. Aus dem Umstand, dass der Antragsteller nunmehr die Nichtöffentlichkeit der Antwort rügt, wird ersichtlich, dass jedenfalls keine deutliche Kommunikation über den Umfang vermeintlicher Pflichten erfolgt ist. **26**

bb) Auch wenn sich aus Verfassung und Gesetz keine direkten Vorgaben zur Form einer entsprechenden Rückfrage ableiten lassen, erfordern Sinn und Zweck der Beanstandung eine Art der Beanstandung, die die Ernsthaftigkeit und den Inhalt sowie den Umfang der verfassungsrechtlichen Streitigkeit unzweifelhaft erkennen lässt. Ob es hierzu entsprechend § 44 Abs. 1 S. 2 der Geschäftsordnung des Landtages in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2021 (GVBl. S. 559) – GO LT –, der schriftlichen Form und der Einhaltung eines Weges über den Präsidenten des Landtags bedarf (vgl. in Rheinland-Pfalz: VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 1. April 2022 – VGH O 20/21 –, Rn. 114), kann dabei offenbleiben. Jedenfalls aber wäre eine Art zu wählen gewesen, die der Bedeutung des geltend gemachten Informationsanspruchs – unter Berücksichtigung des Bedürfnisses nach einer (gegebenenfalls) verfassungsgerichtlichen Klärung – gerecht wird. „Ein kurzes Gespräch am Rande einer Ausschusssitzung“ genügt diesen Anforderungen schon angesichts seines unverbindlichen Charakters, jedenfalls aber im Hinblick auf die fehlende Möglichkeit, Inhalt und Ernsthaftigkeit für alle Beteiligten offenzulegen und (auch für den Fall einer sich anschließenden gerichtlichen Überprüfung) verbindlich nachhalten zu können, nicht. **27**

b) Soweit sich der Antragsteller nunmehr auf das in seinen Antrag hineinzule-  
sende Begehren beruft, die Antwort sei *öffentlich* zu erteilen gewesen, so ist  
nicht im Ansatz ersichtlich, dass insoweit im Vorfeld ein politischer Diskurs  
durch Beanstandung eingeleitet worden wäre. **28**

Der Antragsteller kann sich nicht darauf berufen, er habe von der Durchführung  
des Geheimschutzverfahrens keine Kenntnis erlangt und habe es daher nicht  
beanstanden können. Denn ungeachtet der Fragen, ob ein insoweit übliches  
Verfahren durchgeführt wurde und an welcher Stelle möglicherweise ein Ver-  
säumnis etwaiger Informationspflichten festzustellen wäre, ist dem Antragsteller  
die unzureichende Beanstandung der ursprünglichen Antwort entgegenzuhal-  
ten; da er keine geeignete Art der Beanstandung gewählt hat (s. o.), kann er  
keine weitergehenden Rechte aus etwa verfahrensfehlerhaft kommunizierten  
weiteren Antworten herleiten. Denn hierin manifestiert sich vielmehr das einer  
unzureichenden (ursprünglichen) Beanstandung immanente Risiko, nämlich  
das Ausbleiben einer ordnungsgemäßen, ernsthaften Behandlung der Bean-  
standung im Rahmen eines konstruktiven Klärungsprozesses und damit des  
erforderlichen politischen Diskurses im Vorfeld eines verfassungsgerichtlichen  
Organstreits. **29**

### III.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. **30**

Gründe für die Erstattung außergerichtlicher Kosten nach § 32 Abs. 3 LVerfGG  
bestehen nicht. **31**

Dr. Wegehaupt

Dr. Eckert

Buchloh

Schmidt

Schindler

Meyer

Prof. Dr. Germann